



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**74. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 2020

**Nummer 16b**

| Glied.-<br>Nr. | Datum      | Inhalt                                                                                               | Seite |
|----------------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>223</b>     | 1. 5. 2020 | Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG .       | 312b  |
| <b>2126</b>    | 1. 5. 2020 | Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2..... | 333b  |

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**Verordnung  
zur befristeten Änderung von Ausbildungs-  
und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG**

**Vom 1. Mai 2020**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), von denen Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) und Absatz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

**Artikel 1  
Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule**

Nach § 8 der Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2014 (GV. NRW. S. 226) geändert worden ist, wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020 zu  
Versetzungen, Zeugnissen, Wiederholungen**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden auch dann in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind.
- (2) Die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 beschreiben unter Berücksichtigung der Entwicklung und der Leistungen im gesamten Schuljahr die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Entsprechend § 6 können die Zeugnisse in Klasse 2 und 3 Noten für die Fächer enthalten, in Klasse 4 müssen sie diese enthalten.
- (3) Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der Schuleingangsphase oder der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer unterrichtet und berät die Eltern über diese Empfehlung.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern ein zusätzliches Jahr in der Schuleingangsphase verbleiben, die Klasse 3 oder 4 freiwillig wiederholen oder im Schuljahr 2020/2021 freiwillig von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase oder von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann.
- (5) Eine freiwillige Wiederholung oder ein freiwilliger Rücktritt wird nicht auf die Höchstverweildauer in der Grundschule oder der Sekundarstufe I angerechnet. Dies ist zu dokumentieren.“

**Artikel 2  
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2019 (GV. NRW. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 44 die folgenden Angaben eingefügt:

**„Abschnitt 6a  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

- § 44a Grundsätze
- § 44b Erprobungsstufe
- § 44c Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt
- § 44d Abschlüsse und Berechtigungen
- § 44e Leistungsbewertung
- § 44f Nachprüfung und Verbesserungsprüfung“.

2. Nach § 44 wird folgender Abschnitt 6a eingefügt:

**„Abschnitt 6a  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

**§ 44a  
Grundsätze**

Unabhängig von der Dauer des Ruhens des Unterrichts gelten Fächer im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als unterrichtet im Sinne des § 8 Absatz 5 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) geändert worden ist.

**§ 44b  
Erprobungsstufe**

- (1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers im gesamten Schuljahr, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiter besucht oder ein Schulformwechsel empfohlen werden soll.
- (2) Die Schule empfiehlt Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schulform entsprechend § 12 Absatz 2, wenn sie dafür geeignet sind.
- (3) Die Schule empfiehlt Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schulform entsprechend § 12 Absatz 3 und 4, wenn diese dadurch besser gefördert werden können.
- (4) Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern schriftlich mitzuteilen und im Falle des Absatz 3 ein Beratungsangebot zu machen. Über den empfohlenen Schulformwechsel entscheiden die Eltern. § 12 Absatz 3 und 4 gilt nicht.

**§ 44c  
Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt**

- (1) Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung werden alle Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse 7 bis 9 versetzt, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind.
- (2) Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer unterrichtet und berät die Eltern über diese Empfehlung.
- (3) Am Ende der Klasse 9 erfolgt nach den Vorgaben dieser Verordnung eine Versetzung in die Klasse 10, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.
- (4) Beim Übergang in die Jahrgangsstufen ab Klasse 7 der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 beschließt die Klassenkonferenz entsprechend § 19 und § 20 die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Fachleistungsebenen der fachleistungsdifferenzierten Fächer.

(5) Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen. Dies ist zu dokumentieren.

#### **§ 44d**

##### **Abschlüsse und Berechtigungen**

(1) §§ 30 bis 39 finden keine Anwendung. An die Stelle des Abschlussverfahrens tritt je eine von der Lehrkraft gestellte schriftliche Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

(2) Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistungen in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Absatz 1.

(3) Die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen gemäß Absatz 2 fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

#### **§ 44e**

##### **Leistungsbewertung**

(1) Abweichend von § 22 Absatz 2 beruhen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

(2) Für Leistungsbewertungen in den Fällen des § 44c Absatz 3 und 4 und des § 44d gilt,

1. dass den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 und 10 auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben ist und die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu beraten sind, und
2. dass für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen ist.

#### **§ 44f**

##### **Nachprüfung und Verbesserungsprüfung**

(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 und § 44 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung in den Fällen des § 44c Absatz 3 und des § 44d Absatz 3 auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.

(2) In den Fällen des § 44c Absatz 4 kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Verbesserungsprüfung ablegen, um eine Kurszuweisung auf die Erweiterungsebene in der Gesamt- oder Sekundarschule zu erreichen. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist.

(3) Für das Verfahren nach Absatz 1 gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6 sowie § 44 Absatz 6 entsprechend. Für das Verfahren nach Absatz 2 gilt § 23 Absatz 3 bis 6 entsprechend.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe**

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 durch die folgenden Angaben ersetzt:

#### **„7. Abschnitt**

#### **Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

- § 44 Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen
- § 45 Höchstverweildauer, Wiederholung
- § 46 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen
- § 47 Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 48 Abiturprüfung
- § 49 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I
- § 50 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.

2. Nach § 43 wird folgender 7. Abschnitt angefügt:

#### **„7. Abschnitt**

#### **Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

#### **§ 44**

#### **Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen**

Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung von Konferenzen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 9 Absatz 1 und 2 und § 18 Absatz 3). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

#### **§ 45**

#### **Höchstverweildauer, Wiederholung**

(1) Bei einer angemessenen Verlängerung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe über die Höchstverweildauer hinaus bedarf es abweichend von § 2 Absatz 1 keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung dokumentiert die Verlängerung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann (§ 46 Absatz 4), ist zur Bestimmung der Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 auf die Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase zurückzugreifen.

(3) Abweichend von § 19 Absatz 2 Nummer 1 kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre der Qualifikationsphase auch wiederholen, wer die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten.

(4) Die Bestimmung der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der ersten beiden Halbjahre der Qualifikationsphase erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung gemäß § 46 Absatz 5.

## **§ 46**

### **Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen**

- (1) Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 13 Absatz 1 kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.
- (2) Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann in der Einführungsphase auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie im ersten Jahr der Qualifikationsphase in den zwei Leistungskursfächern und in den von der Schülerin oder dem Schüler gewählten schriftlichen Grundkursfächern die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine und die Klausurdauer verringert werden, wenn dies aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist.
- (3) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr der Qualifikationsphase.
- (5) Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Fortschreibung der Kursabschlussnoten (Absatz 4) im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben, erhalten in analoger Anwendung von § 10 die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt abweichend von § 10 Absatz 1 auch, wenn die Verbesserung einer Minderleistung in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des ersten Halbjahres zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.

## **§ 47**

### **Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase**

- (1) Die landeseinheitlich zentral gestellte Klausur gemäß § 14 Absatz 1 entfällt.
- (2) Abweichend von § 9 gehen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Einführungsphase besuchen, ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über. Der Erwerb und die Zuerkennung von Abschlüssen am Ende der Einführungsphase richtet sich nach § 40 Absatz 2 und 3.

## **§ 48**

### **Abiturprüfung**

- (1) Abweichend von § 27 Absatz 6 und 7 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.
- (2) Abweichend von § 36 Absatz 2 sind mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach nur anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind. Wer nicht geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

**§ 49****Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I**

Abweichend von § 40 Absatz 3 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses oder des mittleren Schulabschlusses auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

**§ 50****Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)**

(1) Erfolgt die Ermittlung der Kursabschlussnote des zweiten Halbjahrs der Qualifikationsphase gemäß § 46 Absatz 4, so können Schülerinnen und Schüler, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, diese auch abweichend von § 40a über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern erwerben, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.

(2) Für Nachprüfungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt § 10 Absatz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote im Verhältnis eins zu eins gewichtet werden. Dabei ist das arithmetische Mittel zu bilden und aufzurunden.“

**Artikel 4****Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 28 die folgenden Angaben eingefügt:

**„3. Abschnitt****Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

§ 28a Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen

§ 28b Höchstverweildauer, Wiederholung

§ 28c Leistungsbewertung

§ 28d Versetzung

§ 28e Nachprüfung zur Erlangung von Abschlüssen oder Berechtigungen“.

b) Nach § 28 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

**„3. Abschnitt****Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020****§ 28a****Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen**

(1) Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung von Konferenzen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 10 Absatz 1, § 17 Absatz 6 und § 21 Absatz 2 und 3 und § 22 Absatz 4 der Anlage D). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

(2) Abweichend von § 24 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.

### **§ 28b**

#### **Höchstverweildauer, Wiederholung**

(1) Die Überschreitung der Regeldauer der Bildungsgänge um ein weiteres Jahr bedarf abweichend von § 5 Absatz 4 auch im Abiturbereich keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung dokumentiert die Verlängerung. Im Falle eines Bildungsgangwechsels (§ 5 Absatz 5) wird die im bisherigen Bildungsgang verbrachte Ausbildungszeit im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 auf die Höchstverweildauer nicht angerechnet.

(2) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag eine Klasse oder Jahrgangsstufe auch dann wiederholen, wenn sie die Versetzungsbedingungen erfüllt haben. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten. Eine Wiederholung auf Antrag wird nicht auf die Höchstverweildauer gemäß § 5 Absatz 4 angerechnet.

(3) Führt der Rücktritt einer Schülerin oder eines Schülers von der Prüfung gemäß § 19 Absatz 1 zu einer Überschreitung der Höchstverweildauer, so gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 28c**

#### **Leistungsbewertung**

(1) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung im zweiten Halbjahr nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen.

### **§ 28d**

#### **Versetzung**

Abweichend von § 10 Absatz 1 und 2 wird die Schülerin oder der Schüler in allen Bildungsgängen des Berufskollegs im Schuljahr 2019/2020 auch dann in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe nicht erfüllt sind. Der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung setzt in allen Fällen die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen voraus.

### **§ 28e**

#### **Nachprüfung zur Erlangung von Abschlüssen oder Berechtigungen**

Abweichend von § 12 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 ist die Zulassung zur Nachprüfung auch auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach, bei fächerübergreifenden Prüfungen in Prüfungsarbeiten, erforderlich ist, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen.“

2. Anlage A wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 17 die folgenden Angaben eingefügt:

**„4. Unterabschnitt  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

§ 17a Organisation  
§ 17b Leistungsbewertung, Nachprüfung  
§ 17c Fachhochschulreifeprüfung“.

b) Nach § 17 wird folgender 4. Unterabschnitt eingefügt:

**„4. Unterabschnitt  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

**§ 17a  
Organisation**

Abweichend von § 5 Absatz 7 ist eine Änderung der Unterrichtsorganisation im laufenden Schuljahr zulässig.

**§ 17b  
Leistungsbewertung, Nachprüfung**

(1) Grundlage der Leistungsbewertung sind die Leistungen, die während des gesamten Schuljahres ohne Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichtsbetriebes oder individueller Quarantänemaßnahmen erbracht wurden. Sie gelten als Leistungen am Ende der besuchten Klasse.

(2) Für die Nachprüfung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung gemäß § 9 gilt § 28e Erster Teil der APO-BK. Dies gilt ebenfalls für eine Nachprüfung zum erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs der Ausbildungsvorbereitung (§ 19 Absatz 1 Satz 1) gemäß § 23 Absatz 1.

(3) Schülerinnen und Schüler können abweichend von § 12 Absatz 2 Erster Teil der APO-BK auch eine Nachprüfung ablegen, wenn sie in bis zu drei Fächern die Note mangelhaft haben, wenn davon bis zu zwei Fächer nicht weitergeführt werden. Die Nachprüfungen sind in den nicht weitergeführten Fächern abzulegen. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des ersten Halbjahres sowie dem zweiten Halbjahr bis zum Ruhen des Unterrichts zu entnehmen.

**§ 17c  
Fachhochschulreifeprüfung**

(1) Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, findet im Schuljahr 2019/2020 keine schriftliche Prüfung gemäß § 13 statt. Abweichend von § 11 wird die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 4 bis zum Ruhen des Unterrichts besucht, den Berufsschulabschluss erworben, die Berufsabschlussprüfung bestanden hat und die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 erfüllt. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist die Zuerkennung der Fachhochschulreife nicht möglich. Die Vornoten gemäß § 12 Absatz 3 gelten als Noten der schriftlichen Prüfung im Sinne von § 14 Absatz 3 und § 17 Absatz 2.

(2) Für das Fach gemäß § 13 Absatz 2 wird unter der Voraussetzung, dass eine Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes der Durchführung eines Kolloquiums nicht entgegensteht, die Gesamtnote aus der Note der Facharbeit und des Kolloquiums ermittelt, die an die Stelle der schriftlichen Prüfungsleistung tritt. Anderenfalls wird die Gesamtnote, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt, aus der Note der Facharbeit ermittelt.

(3) Die mündliche Prüfung gemäß § 15 wird durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. Abweichend von § 15 Absatz 2 kann eine mündliche Prüfung auch in Fächern stattfinden, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen.“

3. Anlage B wird wie folgt geändert:

a) Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

**„4. Abschnitt  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

§ 17 Berufsabschlussprüfung, Abschlussbedingungen“.

b) Folgender 4. Abschnitt wird angefügt:

**„4. Abschnitt  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

**§ 17  
Berufsabschlussprüfung, Abschlussbedingungen**

(1) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erfolgt die Notenermittlung auf Basis der erbrachten Leistungen des gesamten Schuljahres bis zum Ruhen des Unterrichts unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

(2) Für die Nachprüfung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung gemäß § 7 gilt § 28e Erster Teil der APO-BK.

(3) Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, finden im Schuljahr 2019/2020 keine schriftlichen Prüfungen gemäß § 10 statt. Bei der Festsetzung der Abschlussnoten gemäß § 14 gelten die gemäß § 9 Absatz 3 durch den Prüfungsausschuss festgestellten Noten als Note der schriftlichen Prüfung. Mündliche Prüfungen gemäß § 12 werden durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.“

4. Anlage C wird wie folgt geändert:

a) Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

**„4. Abschnitt  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

§ 30 Fachhochschulreifeprüfung

§ 31 Berufsabschlussprüfung“.

b) Folgender 4. Abschnitt wird angefügt:

**„4. Abschnitt  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

**§ 30  
Fachhochschulreifeprüfung**

(1) Abweichend von § 16 Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler, bei denen die reguläre Leistungsfeststellung nicht möglich war (§ 28c Absatz 2 Erster Teil der APO-BK), auf Antrag in mehr als zwei Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, findet im Schuljahr 2019/2020 keine schriftliche Prüfung gemäß § 14 statt. § 15 Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung. Abweichend von § 15 Absatz 3 gilt die Vornote auch als Note der schriftlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung gemäß § 16 wird durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. Abweichend von § 16 Absatz 2 kann eine mündliche Prüfung auch in Fächern stattfinden, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen.

(3) Für das Fach gemäß § 14 Absatz 3 wird unter der Voraussetzung, dass eine Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes der Durchführung eines Kolloquiums nicht entgegensteht, die Gesamtnote aus der Note der Facharbeit und des Kolloquiums ermittelt, die an die Stelle der schriftlichen Prüfungsleistung tritt. Anderenfalls wird die Gesamtnote, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt, aus der Note der Facharbeit ermittelt.

**§ 31  
Berufsabschlussprüfung**

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, finden im Schuljahr 2019/2020 keine Prüfungen in den weiteren Fächern gemäß § 24 statt. Ebenso entfällt die praktische Prüfung nach § 25. § 26 und § 27 gelten mit der Maßgabe, dass die Vornote gemäß § 22 Absatz 2 auch als Note der schriftlichen Prüfung gilt und die Note der praktischen Prüfung aus den Vornoten der Fächer gemäß § 25 Absatz 3 in jeweils einfacher Gewichtung gebildet wird. Mündliche Prüfungen gemäß § 26 werden durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. Abweichend von § 26 Absatz 4 kann eine mündliche Prüfung auch in Fächern stattfinden, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen.“

5. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

**„4. Abschnitt  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

§ 59 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen

§ 60 Versetzung, Wiederholung

§ 61 Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium

§ 62 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

§ 63 Prüfung zur Freizeitsportleiterin oder zum Freizeitsportleiter

§ 64 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

§ 65 Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

§ 66 Besondere Bestimmungen für die Fachoberschule, Klasse 13“.

b) Folgender 4. Abschnitt wird angefügt:

**„4. Abschnitt  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

**§ 59**

**Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen**

- (1) Abweichend von § 9 kann in den Jahrgangsstufen 11.2, 12.2 und 14 in den Fächern die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine und die Klausurdauer verringert werden, wenn dies aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist.
- (2) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.
- (3) Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 8 Absatz 1 kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten in der Jahrgangsstufe 12.1 auch als Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 12.2. Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 kann die Anzeige der Absicht einer besondere Lernleistung auch noch am Anfang der Jahrgangsstufe 13.1 erfolgen.
- (5) Abweichend von § 7 erhalten Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Fortschreibung der Kursabschlussnoten (Absatz 4) in der Jahrgangsstufe 12.2 des Beruflichen Gymnasiums in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursfächern vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben, in analoger Anwendung von § 12 Erster Teil der APO-BK die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt abweichend von § 12 Absatz 1 Erster Teil der APO-BK auch, wenn die Verbesserung einer Minderleistung in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des ersten Halbjahres zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.

**§ 60**

**Versetzung, Wiederholung**

- (1) Abweichend von § 5 gehen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Jahrgangsstufe 11 besuchen, ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 12.2 des Beruflichen Gymnasiums, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann (§ 59 Absatz 4), ist zur Bestimmung der Voraussetzungen des § 7 auf die Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase zurückzugreifen.
- (2) Abweichend von § 7 kann auf Antrag die Jahrgangsstufe 12 des Beruflichen Gymnasiums auch wiederholen, wer die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten. Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 auf Antrag wird nicht auf die Höchstverweildauer nach § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK angerechnet.

(3) Die Bestimmung der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 gemäß § 7 Satz 3 erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung gemäß § 59 Absatz 5.

## **§ 61**

### **Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium**

(1) Abweichend von § 21 Absatz 3 sind mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach nur anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Absatz 4 nicht erfüllt sind. Wer nicht geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(2) Im Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie) nach Anlage D 17 der Anlage D kann die obere Schulaufsichtsbehörde bezüglich der praktischen Prüfung nach § 14 Absatz 3 Satz 2 und der Prüfung zur Freizeitportleiterin oder zum Freizeitportleiter zusätzliche Regelungen verfügen, sofern dies aus Gründen der Infektionsprävention zwingend erforderlich ist. Sollten dennoch Teile der sportpraktischen Prüfung nicht durchgeführt werden können, so sind in der Abstimmung zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem Berufskolleg nachstehende Ersatzleistungen möglich. Der erste (Einzelsportart) beziehungsweise zweite (Sportspiele) Prüfungsteil der sportpraktischen Prüfung kann jeweils durch eine mündliche Prüfung mit 30 Minuten Vorbereitungszeit und 20 Minuten Prüfungszeit (circa 10-minütiger Vortrag und circa 10-minütiges Fachgespräch) zu der jeweils praktisch vorgesehenen Sportart ersetzt werden. Der dritte Prüfungsteil (Anleitung zur Sportpraxis) baut auf die im Fach Didaktik und Methodik schriftlich ausgearbeitete didaktisch-methodische Planung der Anleitung zu der in der Regel 45-minütigen-Sportpraxis auf, die im Rahmen des dritten Prüfungsteils nicht bewertet wird. Der dritte Prüfungsteil besteht aus einem circa 20-minütigen Kolloquium über die geplante sportpraktische Durchführung der Anleitung zur Sportpraxis mit den Schwerpunkten des Anleiterinnenverhaltens oder des Anleiterverhaltens, der Organisation der Übungsstunde und der geplanten Umsetzung der Planungsüberlegungen.

## **§ 62**

### **Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)**

Für die Nachprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gilt § 28e Erster Teil der APO-BK. Im Falle einer Fortschreibung der Kursabschlussnoten (§ 59 Absatz 4) gilt § 59 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 63**

### **Prüfung zur Freizeitportleiterin oder zum Freizeitportleiter**

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens zur Freizeitportleiterin oder zum Freizeitportleiter nicht erfolgen, ist im ersten bis fünften Prüfungsfach der Prüfung jeweils die Vornote auch die Abschlussnote. Für die Abschlusslehrprobe ist die Note der Abiturprüfung im Fach Sport/Gesundheitsförderung auch die Abschlussnote. Für das Kolloquium ist die Vornote im Fach Didaktik und Methodik auch die Note der mündlichen Prüfung.

**§ 64****Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung**

Abweichend von § 34 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Erster Teil der APO-BK können Prüflinge, die die erste Teilprüfung nicht bestanden haben, in allen Fächern, in denen sie die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten haben, eine Nachprüfung ablegen. Eine Nachprüfung in den Fächern der Abiturprüfung (§ 6) ist nicht möglich.

**§ 65****Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher**

(1) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, der fachpraktischen Ausbildung in der anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung und deren schulischer Begleitung, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung während des zweiten Halbjahres (Jahrgangsstufe 14.2) nicht möglich ist, sind Grundlage der Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums die Leistungen, die im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 14 (Jahrgangsstufe 14.1) erbracht wurden.

(2) Kann eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens aus Gründen des Infektionsschutzes nicht erfolgen, gilt abweichend von § 43 die Note des Berufspraktikums gemäß § 42 auch als Note des Kolloquiums. Die Vornote im Fach Didaktik und Methodik gilt auch als Note der (mündlichen) Prüfung in diesem Fach.

**§ 66****Besondere Bestimmungen für die Fachoberschule, Klasse 13**

Abweichend von § 51 Absatz 3 Satz 1 ist die Zulassung zur Abiturprüfung auch möglich, wenn in nicht mehr als drei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens „ausreichend“ ist. Abweichend von § 56 Absatz 1 Satz 1 können die Prüflinge bis zu drei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Im Falle einer Fortschreibung der Kursabschlussnoten (§ 59 Absatz 4) gilt § 59 Absatz 5 entsprechend. Dabei ist die Besonderheit des einjährigen Bildungsgangs zu berücksichtigen, dass alle Leistungsbewertungen in der Jahrgangsstufe 13 erfolgen.“

6. Anlage E wird wie folgt geändert:

a) Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

**„4. Abschnitt****Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

§ 43 Fachschuleexamen

§ 44 Fachhochschulreife

§ 45 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

§ 46 Sonderregelungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege“.

a) Folgender 4. Abschnitt wird angefügt:

**„4. Abschnitt****Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020****§ 43****Fachschuleexamen**

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, finden §§ 8 und 10 bis 14 im Schul-

jahr 2019/2020 keine Anwendung. § 15 gilt mit der Maßgabe, dass für die Feststellung des Fachschulexamens die Regelungen des § 9 gelten.

#### **§ 44**

##### **Fachhochschulreife**

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, erfolgt die Feststellung der Fachhochschulreife abweichend von § 16 Absatz 2 nach § 16 Absatz 3 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Berechnung der Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer gemäß § 16 Absatz 3 erfolgt.

#### **§ 45**

##### **Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege**

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, findet § 33 keine Anwendung. Die fachpraktische Prüfung besteht aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

#### **§ 46**

##### **Sonderregelungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege**

(1) Abweichend von § 34 Absatz 3 Satz 1 kann ein Prüfling zu den fachtheoretischen Prüfungen der Externenprüfung ohne vorherige Ableistung der praktischen Prüfung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erbringung einer mindestens ausreichenden Leistung in der praktischen Prüfung zugelassen werden.

(2) Abweichend von § 34 Absatz 3 ist in der praktischen Prüfung eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen und in einem Kolloquium zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Das Kolloquium dauert mindestens 20 Minuten und soll 30 Minuten nicht übersteigen. Die Beurteilung der Aufgabenstellung und des Kolloquiums erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung und Kolloquium im Verhältnis eins zu eins gewichtet.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

##### **„5. Abschnitt**

##### **Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

- § 64 Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen
- § 65 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfungen
- § 66 Zulassung zum nächsthöheren Semester
- § 67 Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses
- § 68 Abiturprüfung
- § 69 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.

2. Folgender 5. Abschnitt wird angefügt:

**„5. Abschnitt  
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

**§ 64**

**Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen**

Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung von Konferenzen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 24 Absatz 1, § 39 Absatz 2, §§ 46ff.). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

**§ 65**

**Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfungen**

(1) Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 17 Absatz 2 kann zugunsten der oder des Studierenden abgewichen werden.

(2) Abweichend von § 18 kann die Anzahl der zu schreibenden Klausuren jeweils auf eine und die Klausurdauer verringert werden, wenn dies aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist.

(3) Die Schule entscheidet abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 3 anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind. Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Studierenden oder eines Studierenden weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. Hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind die verringerten Unterrichtszeiten zugunsten der Studierenden zu berücksichtigen.

(4) Für Studierende im Sommersemester 2020, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist zur Ermittlung der Kursabschlussnote gemäß § 17 Absatz 2 auf die Benotung des vorangegangenen Semesters zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten im vorangegangenen Semester auch als Kursabschlussnoten für das Sommersemester 2020. Für Studierende im ersten Semester stellt die Fachlehrkraft den Leistungsstand durch Prüfung fest. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Studierenden, die aufgrund der Fortschreibung der Kursabschlussnoten (Absatz 4) in den ersten drei Semestern der Qualifikationsphase in den Bildungsgängen Abendgymnasium oder Kolleg in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben, erhalten in analoger Anwendung von § 8 die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch, wenn die Verbesserung einer Minderleistung in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des vorangegangenen Semesters zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.

(6) Studierende, die die Bedingungen für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses, des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des Mittleren Schulabschlusses gemäß § 60 in Verbindung mit § 30 nicht erfüllen, erhalten in analoger Anwendung von § 8 Absatz 1 Satz 3 die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Die Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften oder besseren Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Abschlussbedingungen zu erfüllen.

## **§ 66**

### **Zulassung zum nächsthöheren Semester**

Abweichend von § 24 und § 39 werden die Studierenden am Ende des Sommersemesters 2020 auch zum nächsthöheren Semester zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 und § 39 Absatz 3 nicht erfüllt sind. Der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung setzt in allen Fällen die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen voraus.

## **§ 67**

### **Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses**

(1) Die §§ 25 bis 27 finden keine Anwendung. An die Stelle des landeseinheitlichen Abschlussverfahrens tritt je eine von der Lehrkraft gestellte schriftliche Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

(2) Die Abschlusskonferenz stellt aufgrund der schulischen Leistung in den Semestern 3 und 4 des Bildungsgangs Abendrealschule sowie der Prüfungsergebnisse fest, welchen Abschluss und welche Berechtigungen gemäß die oder der Studierende erworben hat.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 3 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung auch, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Abweichend von § 28 Absatz 4 ist eine Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.

## **§ 68**

### **Abiturprüfung**

(1) Abweichend von § 54 Absatz 1 sind mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach nur anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 nicht erfüllt sind. Wer nicht geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung melden.

(2) Abweichend von § 49 Absatz 6 und 7 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.

## **§ 69**

### **Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)**

(1) Erfolgt die Ermittlung der Kursabschlussnote gemäß § 65 Absatz 4, so können Studierende, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, diese auch über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern erwerben, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.

(2) Für Nachprüfungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote im Verhältnis eins zu eins gewichtet werden. Dabei ist das arithmetische Mittel zu bilden und aufzurunden.“

## **Artikel 6**

### **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Juli 2018 (GV. NRW. S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 46 die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 46a Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen im Sommersemester 2020  
§ 46b Höchstverweildauer im Sommersemester 2020  
§ 46c Leistungsnachweise und Leistungsbewertung im Sommersemester 2020  
§ 46d Übergang in die Hauptphase, Rückstufung im Sommersemester 2020  
§ 46e Abiturprüfung im Jahr 2020  
§ 46f Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife im Jahr 2020“.
2. Nach § 46 werden folgende § 46a bis § 46f eingefügt:

#### **„§ 46a**

#### **Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen im Sommersemester 2020**

Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung des Prüfungsrats sowie der Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 31 Absatz 4 und § 32 Absatz 4). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

#### **§ 46b**

#### **Höchstverweildauer im Sommersemester 2020**

Abweichend von § 2 Absatz 1 bedarf es für die angemessene Verlängerung der Dauer des Besuchs des Oberstufenkollegs keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Das Oberstufenkolleg dokumentiert die Verlängerung.

#### **§ 46c**

#### **Leistungsnachweise und Leistungsbewertung im Sommersemester 2020**

(1) Wenn es aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist, können sich Leistungsnachweise gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 auch auf außerhalb des Unterrichts zu erbringende selbstständige Leistungen stützen und die Zahl der im Sommersemester 2020 zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß § 20 Absatz 4 kann auf folgende Mindestbedingungen reduziert werden:

In den verschiedenen Unterrichtsarten sind mindestens folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. in den Kursen der Studienfächer mindestens je drei Leistungsnachweise, davon mindestens je ein schriftlicher und einer mündlich. Ein schriftlicher Leistungsnachweis muss eine Klausur sein,
  2. in den Grund-, Basis- und Fremdsprachenkursen mindestens je zwei Leistungsnachweise, davon je mindestens eine Klausur und ein mündlicher Leistungsnachweis,
  3. in den Brückenkursen mindestens ein Leistungsnachweis und
  4. in den Projekten mindestens ein Leistungsnachweis.
- § 26 Absatz 5 findet keine Anwendung.

(2) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Kollegiatinnen und Kollegiaten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.

#### **§ 46d**

##### **Übergang in die Hauptphase, Rückstufung im Sommersemester 2020**

(1) Abweichend von § 18 erfolgt der Übergang in die Hauptphase auch, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung setzt in allen Fällen die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen voraus.

(2) Eine Rückstufung gemäß § 24 Absatz 2 ist im Einzelfall dann abweichend von § 24 Absatz 3 möglich, wenn erhebliche Rückstände der Kollegiatin oder des Kollegiaten durch Zeiten der Ruhendstellung des Unterrichts oder individueller Quarantänemaßnahmen bedingt sind.

#### **§ 46e**

##### **Abiturprüfung im Jahr 2020**

(1) Bei einer nach § 36 Absatz 1 Satz 3 und § 37 Absatz 4 zu treffenden Ausnahmeentscheidung bedarf es keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Das Oberstufenkolleg dokumentiert die Verlängerung.

(2) Abweichend von § 40 Absatz 6 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich. Die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungsgremien gemäß §§ 31 bis 33 ist auf die Mitglieder der Prüfungsgremien zu beschränken.

(3) Abweichend von § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 sind mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach nur anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 43 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt sind.

(4) An die Stelle der Prüfung über die besondere Lernleistung gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 5 tritt das Ergebnis der Bewertung nach § 22 Absatz 2 Satz 3.

#### **§ 46f**

##### **Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Jahr 2020**

Zum Ausgleich der Unterschreitung von Mindestpunktzahlen nach § 25 Absatz 4 erhalten die Kollegiatinnen und Kollegiaten in analoger Anwendung von § 18 Absatz 3 auf Antrag die Möglichkeit einer Nachprüfung.“

#### **Artikel 7**

##### **Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen**

Nach § 7 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen vom 21. Juni 2008 (GV. NRW. S. 533), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:

#### **„§ 7a**

##### **Sonderregelungen für das Schuljahr 2019/2020 zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen**

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 tritt an die Stelle der landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben je eine schriftliche Prüfungsarbeit

1. in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Erwerb des Abschlusses nach § 2 und
2. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch für den Erwerb des Abschlusses gemäß § 3 und der Berechtigung gemäß § 4.

Diese Klassenarbeiten erhält die jeweilige Waldorfschule von der ihr zugeordneten Partnerschule gemäß § 10 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW und schreibt diese jeweils zeitgleich mit der Partnerschule. Die Waldorfschule teilt der Partnerschule den Stand ihrer Prüfungsvorbereitungen rechtzeitig mit.

(2) Abweichend von § 5 Absatz 8 werden die Prüfungsnoten und die Jahresnoten der Waldorfschulen den Schülerinnen und Schülern so schnell wie möglich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 4 kann eine Schülerin oder ein Schüler zu einer Nachprüfung in den Prüfungsfächern im Abschlussverfahren zugelassen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Nachprüfungsverfahren gemäß Absatz 3 gilt § 23 Absatz 4 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entsprechend. Für die Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für die Bescheinigung des Erwerbs des Abschlusses und der Berechtigung nach § 7 gilt § 44 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entsprechend.“

## **Artikel 8**

### **Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen**

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 26a Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020“.
2. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

#### **„§ 26a**

#### **Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

(1) Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und ihrer Sitzungen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit (§ 10 Absatz 2), abgewichen werden. Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 kann ein Prüfling zum zweiten Teil der Abiturprüfung auch dann zugelassen werden, wenn das Bestehen des ersten Prüfungsteils noch nicht festgestellt worden ist. Die Schülerinnen und Schüler sind darüber aufzuklären, dass im Fall des Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt. In diesen Fällen erfolgt

1. die Zulassung zur Abiturprüfung unter dem Vorbehalt des nachträglichen Bestehens des ersten Prüfungsteils und
2. die Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Ermittlung der Gesamtqualifikation gemäß § 19 Absatz 1, wenn das Bestehen des ersten Prüfungsteils festgestellt worden ist.

(3) Abweichend von § 10 Absatz 5 bis 7 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.“

## **Artikel 9**

### **Änderung der Externen-Abiturprüfungsordnung**

Die Externen-Abiturprüfungsordnung vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 23a Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020“.
2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

#### **„§ 23a**

#### **Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

(1) Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und ihrer Sitzungen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit (§ 8 Absatz 2), abgewichen werden. Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 4 kann ein Prüfling zum zweiten Teil der Abiturprüfung auch dann zugelassen werden, wenn das Bestehen des ersten Prüfungsteils noch nicht festgestellt worden ist. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt des Bestehens des ersten Prüfungsteils. Die Prüflinge sind darüber aufzuklären, dass im Fall des Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt.

(3) Mit Zustimmung des Prüflings können die Fristen des § 12 Absatz 6 und des § 13 Absatz 7 verkürzt werden. Die Zustimmung ist aktenkundig zu machen. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling bis zu eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (erster Prüfungsteil) von der Abiturprüfung zurücktreten.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 5 und 6 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.“

## **Artikel 10**

### **Änderung der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg**

Die Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 21a Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020“.
2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

#### **„§ 21a**

#### **Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020**

(1) Wurde aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, die Berufspraxis, Berufstätigkeit oder einschlägige Berufstätigkeit beendet oder unterbrochen, gilt der für die Zulassung zur Externen-Prüfung vorausgesetzte Mindestumfang einer einschlägigen Berufspraxis, einer Berufstätigkeit oder einer einschlägigen Berufstätigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Anlage B, § 12 in Verbindung mit § 11 Ab-

satz 2 der Anlage C, § 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Anlage E oder § 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. 1999 S. 240), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) geändert worden ist, unabhängig von der Beendigung oder Unterbrechung als erfüllt, wenn ohne die Beendigung oder Unterbrechung der Mindestumfang hätte erreicht werden können.

(2) In den Fällen des Absatz 1 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 2 auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Abschlussbedingungen zu erfüllen. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

(3) Sofern es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, kann von der Reihenfolge der Prüfungsteile gemäß § 11 Absatz 1 und 7 abgewichen werden.“

### **Artikel 11** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf den 1. Mai 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

GV. NRW. 2020 S. 312b

2126

**Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen  
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2****Vom 1. Mai 2020**

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24, § 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3, 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden sind, sowie des § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

**Artikel 1  
Änderung der Coronaschutzverordnung**

§ 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 178a), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 306b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3. Mai“ wird durch die Angabe „10. Mai“ ersetzt.

**Artikel 2  
Weitere Änderung der Coronaschutzverordnung**

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 178a), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Zutritts“ die Wörter „, zur Vermeidung von Warteschlangen“ gestrichen und nach dem Wort „Personen“ die Wörter „(auch in Warteschlangen)“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3****Freizeit-, Kultur- und Vergnügungsstätten**

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,
2. Messen, Ausstellungen, Freizeitparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
3. Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

(2) Zulässig ist der Betrieb von

1. Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,
2. Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks,  
wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und zur Umsetzung der Vorgaben des § 12a Absatz 2 gewährleistet sind. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

(3) Zulässig ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern usw., wenn sichergestellt ist, dass die Besucher bei geschlossenen Verdecken in ihren Autos sitzen bleiben, der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 m beträgt und der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 5 Absatz 4 entsprechen; für die Insassen der Fahrzeuge gilt § 12 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 3.“

3. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

**„§ 4****Sport**

(1) Untersagt ist jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (einschließlich Fitnessstudios und Tanzschulen), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können Ausnahmen von Absatz 1 für das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten zulassen.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 sind der Sportunterricht an den Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt gefasst:

**„§ 5  
Hochschulen, Bildungsangebote, Prüfungen, Bibliotheken**

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen, an den Schulen des Gesundheitswesens und an den der Berufsausbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen bleibt nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

(2) Zulässig sind

1. Bildungsangebote in Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
2. Unterrichtsveranstaltungen in Behörden und Betrieben im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und Berufsaus-, -fort- und -weiterbildungen,
3. das Prüfungswesen zu Nummern 1 und 2,  
wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche sichergestellt sind; der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen. In Musikschulen ist nur Einzelunterricht zulässig, in atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten.

(3) Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.“

5. Der bisherige § 5 wird § 6 und Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle Einrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und zur Umsetzung der Vorgaben des § 12a Absatz 2 zu treffen.“

6. Der bisherige § 6 wird § 6a.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7  
Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe**

(1) Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

(3) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Maniküre, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Tätowieren, Massage), sind untersagt. Davon ausgenommen sind

1. Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen (einschließlich Physio- und Ergotherapeuten usw. ohne eigene Heilkundeerlaubnis, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern usw.),
2. medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen,
3. die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen.

Bei den nach Satz 2 ausnahmsweise zulässigen Handwerks- und Dienstleistungen ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(4) Abweichend von Absatz 3 sind die folgenden Handwerker- und Dienstleistungen unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig:

1. Friseurleistungen,
2. Fußpflege.

(5) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze. Das gilt auch für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die als Einzelmaßnahmen in Kooperationspraxen stattfinden. Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8  
Beherbergung, Tourismus**

(1) Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist keine touristische Nutzung im Sinne des Satzes 1. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen der in Satz 2 genannten Unterkünfte sowie bei der Beherbergung von Geschäftsreisenden und anderen Gästen aus beruflicher Veranlassung einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts zu Gemeinschaftsräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) zu gewährleisten.

(2) Reisebusreisen sind untersagt.“

## 9. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9  
Gastronomie**

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, (Eis-)Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) gewährleistet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, (Eis-)Cafés und Kantinen zulässig. Für den Außer-Haus-Verkauf gilt dies nur, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) gewährleistet sind. Der Verzehr in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung ist untersagt.

(3) Betriebe nach Absatz 1 dürfen Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1) ohne gastronomisches Angebot zur Verfügung stellen.“

## 10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 5, 7 und 9“ durch die Angabe „§§ 6, 7 und 9“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

## 11. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11  
Veranstaltungen und Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen**

(1) Großveranstaltungen im Sinne von Absatz 4 bleiben bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(2) Alle anderen Veranstaltungen und Versammlungen bleiben bis auf weiteres untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können solche Veranstaltungen und Versammlungen, wenn sie nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung und bis zum 31. August 2020 stattfinden sollen, bereits jetzt verbieten, wenn feststeht, dass bei Durchführung der Veranstaltung oder Versammlung die für den Infektionsschutz der Bevölkerung notwendigen Vorkehrungen nicht eingehalten werden können.

(3) Für Zusammenkünfte und Ansammlungen gilt § 12. Für berufliche, gewerbliche und dienstliche Veranstaltungen und Versammlungen gilt § 12b.

(4) Großveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung,
2. Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung sowie Kirmesveranstaltungen,
3. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
4. Sportfeste,
5. Schützenfeste,
6. Weinfeste,
7. Musikfeste und Festivals,
8. ähnliche Festveranstaltungen.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 zulässig sind

1. Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind,
2. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereine.

Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.

(6) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben. Die Ausnahmeentscheidung ist der zuständigen Versammlungsbehörde zur Vorbereitung der dortigen abschließenden Entscheidung zuzuleiten. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(7) Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen (Familien, häusliche Gemeinschaft usw.) gehören, sicherzustellen sind.

(8) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen die nicht zu den in § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen (Familien, häusliche Gemeinschaft usw.) gehören, eingehalten werden.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12  
Zusammenkünfte und Ansammlungen, Verhalten im öffentlichen Raum**

- (1) Zusammenkünfte und Ansammlungen in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind untersagt.
- (2) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind
  1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
  2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
  3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
  4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen,
  5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen).
- (3) Für berufliche, gewerbliche und dienstliche Zusammenkünfte gilt § 12b.
- (4) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen.
- (5) Das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind untersagt. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.“

13. § 12a wird wie folgt gefasst:

**„§ 12a  
Persönliche Verhaltenspflichten, Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung**

- (1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Insbesondere ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um
  1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
  2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
  3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(2) Inhaber und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 1 Satz 3 verpflichtet

1. in Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie Garten- und Landschaftsparks nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung nach § 5 Absatz 2 Satz 2,
4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften im Sinne von § 6, auf Wochenmärkten, bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb von gastronomischen Einrichtungen nach § 9 sowie auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von § 10,
5. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 m zum Kunden erbracht werden (§ 7 Absatz 3 Satz 2),
6. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
7. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.“

14. § 12b wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 12b**

#### **Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung**

(1) Die berufliche und gewerbliche Tätigkeit von Selbstständigen, Betrieben und Unternehmen sowie der Dienstbetrieb von Behörden und anderen Einrichtungen sind zulässig, soweit in den §§ 2 bis 10, 12a Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Versammlungen und Zusammenkünfte sowie interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind mit Ausnahme von geselligen Anlässen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.) zulässig; die §§ 11 und 12 finden keine Anwendung.

(3) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu treffen Sie insbesondere Maßnahmen, um

1. Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden,
2. Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und
3. Heimarbeit so weit wie sinnvoll umsetzbar zu ermöglichen.

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) und Unfallversicherungsträger.“

15. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „zur Abwehr einer konkreten Gefahr“ gestrichen.
16. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal oder zur Einsparung von Schutzausrüstung nicht ergreift,
  2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 Besuche abstattet,
  3. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen vom Besuchsverbot erteilt, ohne die Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zu befolgen,
  4. entgegen § 2 Absatz 3 Einrichtungen betreibt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
  5. entgegen § 2 Absatz 4 öffentliche Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
  6. entgegen § 3 Absatz 1 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt,
  7. entgegen § 3 Absatz 2 eine Einrichtung betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
  8. entgegen § 3 Absatz 3 ein Autokino, ein Autotheater usw. betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
  9. entgegen § 4 Absatz 1 Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
  10. entgegen § 5 Absatz 2 Bildungsangebote, Unterrichtsveranstaltungen oder Prüfungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
  11. entgegen § 5 Absatz 3 Zugangsbeschränkungen oder Schutzauflagen nicht verhängt,
  12. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 eine Verkaufsstelle betreibt,
  13. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 die Abholung bestellter Waren ohne Sicherstellung der Kontaktfreiheit ermöglicht,
  14. entgegen § 6 Absatz 4 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
  15. entgegen § 6 Absatz 5 in der Verkaufsstelle oder im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle dort erworbene Lebensmittel verzehrt,
  16. entgegen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
  17. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 Dienstleistungen oder Handwerksleistungen erbringt,
  18. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 Leistungen erbringt, ohne die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten oder auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten,
  19. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,

20. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 ohne geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) Gemeinschaftseinrichtungen betreibt oder Gäste beherbergt,
21. entgegen § 8 Absatz 2 Reisebusreisen durchführt oder daran teilnimmt,
22. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt,
23. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
24. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 beim Außer-Haus-Verkauf von Speisen oder Getränken keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
25. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 den Verzehr im Innen- oder Außenbereich der gastronomischen Einrichtung duldet oder im Umkreis von 50 Metern um eine gastronomische Einrichtung dort erworbene Speisen oder Getränke verzehrt,
26. entgegen § 10 Satz 1 ein Einkaufszentrum, eine „Shopping Mall“, ein „Factory Outlet“ oder eine vergleichbare Einrichtung zu einem anderen Zweck betritt, als dort zulässigerweise betriebene Handels-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Gastronomie-Einrichtungen aufzusuchen,
27. entgegen § 10 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
28. entgegen § 10 Satz 3 Speisen oder Getränke in dem Einkaufszentrum, der „Shopping Mall“, dem „Factory Outlet“ oder der vergleichbaren Einrichtung verzehrt,
29. entgegen § 11 Absatz 5 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
30. entgegen § 12 Absatz 5 an einem Picknick oder einem Grillen auf einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Anlage beteiligt ist, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt oder daran teilnimmt,
2. entgegen § 12 Absatz 1 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung in Vereinen, Sportvereinen oder sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen beteiligt ist,
3. entgegen § 12 Absatz 2 (ggf. in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Halbsatz 2 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 oder 3 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).“

17. Der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird die dieser Verordnung beigefügte Anlage beigefügt.“

### **Artikel 3**

#### **Weitere Änderung der Coronaschutzverordnung**

Dem § 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 178a), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zulässig ist die Nutzung von Spielplätzen. Begleitpersonen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den in § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen (Familien, häusliche Gemeinschaft usw.) gehören. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können eine Begrenzung der Nutzerzahl und im Einzelfall auch Ausnahmen von Satz 1 festlegen.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Coronabetreuungsverordnung**

§ 5 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3. Mai“ wird durch die Angabe „6. Mai“ ersetzt.

## **Artikel 5** **Änderung der Coronaeinreiseverordnung**

§ 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (CoronaEinreiseVO) vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 218a), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3. Mai“ wird durch die Angabe „10. Mai“ ersetzt.

## **Artikel 6** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; abweichend davon tritt Artikel 2 am 4. Mai 2020 und Artikel 3 am 7. Mai 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Mai 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

**Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW**

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten für die nach der CoronaSchVO NRW zulässigen Handelsgeschäfte, Handwerker- und Dienstleistungen, soweit auf diese Anlage verwiesen wird.

Die nachfolgenden Standards bilden nur die Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der CoronaSchVO NRW ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

## I. Friseurhandwerk in Friseursalons (entsprechend bei mobilen Friseurdienstleistungen)

**Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten**

- a. **Gesichtsnahe Dienstleistungen** wie Augenbrauen- und Wimpernfärben, Augenbrauenzupfen, Gesichtskosmetik, Rasieren und Bartpflege **dürfen derzeit nicht ausgeführt** werden.
- b. **Kundenkontaktdaten** sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Friseursalons bzw. Geschäftsräume sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren.
- c. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten mit **Symptomen einer Atemwegsinfektion** ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
- d. Kunden oder Kundinnen sollten sich nach Betreten des Salons die **Hände waschen oder desinfizieren** (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
- e. Beschäftigte und Kundschaft müssen in den Geschäftsräumen – soweit nicht medizinische Gründe entgegenstehen - eine **Mund-Nase-Bedeckung** tragen. Diese darf bei Kundinnen und Kunden maximal kurzfristig entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Leistungserbringer sollten die Mund-Nase-Bedeckung grds. nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden, mind. aber alle 60 Minuten. Wiederverwendbare Mund-Nase-Masken müssen vor der nächsten Benutzung bei mind. 60 Grad Celsius gewaschen werden.
- f. Die Leistungserbringer müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das Tragen von **Einweghandschuhe** ist vom Beginn der Dienstleistung bis nach dem Waschen der Haare obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.
- g. Kundinnen und Kunden müssen einen **Umhang** tragen, der alle Kontaktpunkte abdeckt. Sofern es sich nicht um Einwegumhänge handelt, darf der Umhang erst nach einer 60 Grad Celsius-Wäsche erneut benutzt werden.
- h. Allen Kundinnen oder Kunden ist vor Beginn der Leistungserbringung das **Haar zu waschen**. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig.
- i. In **Sanitärräumen** sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Sanitärräume sind in kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) zu reinigen. Für Türklinken und sonstige Kontaktflächen gilt das Gleiche.
- j. Der **Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Kunden besetzten Arbeitsplätzen** muss grds. mindestens 2,5 Meter betragen (Gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum).
- k. Die **Bewegungsräume** zur Einhaltung des 1,5 m Abstandes sollen **markiert** oder abgesperrt werden.
- l. Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in **Wartebereichen** ist zu vermeiden; Mindestabstände von 1,5 m zwischen Kundinnen und Kunden sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 10 qm Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist.
- m. **Spielecken etc., Zeitschriftenauslagen, Bewirtung und die Nutzung von Geräten** (Fön) durch die Kundinnen und Kunden sind unzulässig.
- n. Kontaktflächen wie **Stuhl und Ablagen** sind mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger abzuwischen; Abgeschnittenes Haar ist nach jeder Leistungserbringung sicher zu entfernen (kein Wegblasen etc.)
- o. **Alle Materialien und Geräte** (z.B. Schere, Kämme) sind nach jedem Kunden, jeder Kundin mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger **zu reinigen**.
- p. Die Geschäftsräume müssen **ausreichend belüftet sein**. Abfälle müssen mit kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) und sicher (geschlossener Beutel) entfernt werden.
- q. Die Salonleitung muss die vorgenannten **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“ etc.) erklären** und verständliche Hinweise geben (u. a. Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw.).

## II. Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege und Fußpflege

**Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten.**

- a. **Kundenkontaktdaten** sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Behandlungsräume sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren.
- b. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten mit **Symptomen einer Atemwegsinfektion** ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
- c. Kunden oder Kundinnen müssen sich nach Betreten der Praxis/ des Studios die **Hände mit Seife waschen oder desinfizieren** (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
- d. Beschäftigte und Kundschaft müssen in den Geschäftsräumen – soweit nicht medizinische Gründe entgegenstehen - eine **Mund-Nase-Bedeckung** tragen. Die Leistungserbringer sollten die Mund-Nase-Bedeckung grds. nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden, mind. aber alle 60 Minuten. Wiederverwendbare Mund-Nase-Masken müssen vor der nächsten Benutzung bei mind. 60 Grad Celsius gewaschen werden.
- e. Die Leistungserbringer müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren.
- f. Allen Kundinnen oder Kunden sind vor Beginn der Leistungserbringung die zu behandelnden Füße **zu waschen oder zu desinfizieren**. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig. Während der gesamten Behandlung sind von der Leistungserbringerin/dem Leistungserbringer Einweghandschuhe zu tragen, die nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln sind.
- g. In **Sanitärräumen** sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Sanitärräume sind in kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) zu reinigen. Für ggf. vorhandene Türklinken und sonstige Kontaktflächen gilt das Gleiche.
- h. Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Arbeitsplätzen ohne eine **räumliche Trennung durch einzelne Behandlungsräume oder Kabinen**, so muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 Metern betragen
  - i. Die **Bewegungsräume** zur Einhaltung des 1,5 m Abstandes sollen **markiert** oder abgesperrt werden.
  - j. Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen und Kunden in **Wartebereichen** ist zu vermeiden; Mindestabstände von 1,5 m zwischen Kundinnen und Kunden sind zwingend einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 10 qm Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist.
- k. **Spielecken etc., Zeitschriftenauslagen, Bewirtung und die Nutzung von Geräten** durch die Kundinnen und Kunden sind unzulässig.
- l. Kontaktflächen wie **Stuhl und Ablagen** sind nach jeder Behandlung ordnungsgemäß **zu reinigen und zu desinfizieren**. Abgeschnittene Nägel und Hautschuppen sind nach jeder Leistungserbringung sicher zu entfernen.
- m. **Alle Materialien und Geräte** (z.B. Nagelzangen, Feilen) sind nach jedem Kunden, jeder Kundin ordnungsgemäß **zu reinigen und zu desinfizieren**.
- r. Die Geschäftsräume müssen **ausreichend belüftet sein**. Abfälle (z.B. Taschentücher, gebrauchte Desinfektionstücher) müssen mit kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) und sicher (geschlossener Beutel) entfernt werden.
- n. Die Leistungsbringerin/der Leistungserbringer bzw. in einer Praxis/ einem Studio mit mehreren Beschäftigten die Inhaberin oder der Inhaber müssen die vorgenannten **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“ etc.) erklären** und verständliche Hinweise geben (u. a. Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw.).

**Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359